



Schwäbisch Gmünd, 06.05.2019  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 081/2019

Vorlage an

**Eigenbetriebsausschuss**

zur Vorberatung  
- nicht öffentlich -

**Gemeinderat**

zur Beschlussfassung  
- öffentlich -

**Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebs Stadtgarten und  
Entlastung des Betriebsleiters für 2017**

**Anlagen:**

- Bericht der örtlichen Prüfung  
Anlage 1
- Zusammenfassung des Jahresabschlussberichts 2017 und Erläuterung  
Anlage 2
- Zusatzbericht Prediger  
Anlage 3
- Jahresbericht vom 27. November 2018  
Anlage 4



**Beschlussantrag:**

Der Jahresabschluss 2017 des STADTGARTEN wird wie im Jahresbericht enthalten festgestellt.

	EURO
1.1 Bilanzsumme	16.073.072,49
das Anlagevermögen	15.599.878,97
das Umlaufvermögen	473.193,52
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	5.885.540,32
die Rückstellungen	62.560,00
die Verbindlichkeiten	10.124.972,17
1.2 Jahresverlust	2.089.563,80
Summe der Erträge	668.396,96
Summe Aufwand Betrieb	1.383.138,54
Summe Aufwand Liegenschaften und Gebäude	1.374.822,22

2. Der Jahresverlust für das Jahr 2017 wird wie folgt gedeckt.

Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage mit	474.126,23
Ausgleich durch Haushaltsmittel der Stadt in Höhe von	1.615.437,57
	2.089.563,80

Der Jahresverlust 2017 mit EUR 2.089.563,80 soll nach der Feststellung des Jahresabschlusses in Höhe von EUR 1.615.437,57 durch den Haushalt der Stadt Schwäbisch Gmünd ausgeglichen und in Höhe von EUR 474.126,23 der Allgemeinen Rücklage entnommen werden.

3. Der Betriebsleiter wird für das Jahr 2017 entlastet.

4. Mittelübertragung

Die nicht verbrauchten Finanzierungsmittel für Investitionsmaßnahmen im Vermögensplan (203.690,50 €) sowie die noch offene Kreditermächtigung (321.000,00 €) werden in voller Höhe nach 2018 übertragen.



**Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Nach § 16 Abs. 1 und 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) hat die Betriebsleitung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss mit Lagebericht aufzustellen und diesen dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

Aufgrund von § 11 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe vor der Feststellung durch den Gemeinderat innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung durchzuführen. Diese Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung.

Nach § 16 Abs. 2 EigBG hat der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Gemeinderat zur Feststellung zuzuleiten.

Der Gemeinderat beschließt dabei u.a. über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über die Entlastung der Betriebsleitung.